



16. Evangelische Landessynode

Beilage 92

Ausgegeben im Juni 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

16. nachrichtlich die zweckentsprechende Bindung von Mitteln für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.“

3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 425, 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a Mittel für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer“

b) Die Angabe zu § 83a wird wie folgt gefasst:

„§ 83a Mittel für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es werden folgende Nummern angefügt:

„15. nachrichtlich die Inanspruchnahme von Mitteln für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer,

„§ 19a

Mittel für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer

(1) Die Höhe der jährlich mindestens zweckentsprechend zu bindenden Mittel für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird im Finanzhaushalt der Landeskirche (§ 16 Nummer 16) festgelegt. Diese Bindung hat so lange zu erfolgen, bis die nach § 83a Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht ist.

(2) Die Inanspruchnahme von Mitteln für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Finanzhaushalt der Landeskirche (§ 16 Nummer 15), durch die die nach § 83a Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur zur Finanzierung von Zahlungen an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt geplant werden.“

4. In § 35 Absatz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

5. In § 81 Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. bei der Landeskirche eine Übersicht über die zweck-

entsprechend gebundenen Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,“

6. In § 83 Absatz 2 wird die Angabe „§ 83“ gestrichen.

7. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Im Finanzvermögen sind Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 19a Absatz 1 zu binden und berichtsseitig auszuweisen. Die Mindesthöhe der Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht der Höhe der Rückstellung gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 3 für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von pfarrdienstrechtlichen Ansprüchen unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme abzüglich der Höhe der Mittel der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg mit Ausnahme des Grundstockvermögens (Stiftungskapital).

(2) Die Inanspruchnahme von Mitteln für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, durch die die nach Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur zur Finanzierung von Zahlungen an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Für Aufwendungen der Landeskirche für die Versorgung und die Beihilfe ihrer versorgungsempfangenden Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebenen wurden in den vergangenen Jahren im Wesentlichen der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg Mittel zugeführt. Dieses Modell hat sich nunmehr als ergänzungsbedürftig erwiesen. Einerseits sind die Erträge aus dem Stiftungsvermögen zu gering, um eine spürbare und erforderliche Entlastung des landeskirchlichen Haushalts zu erreichen. Andererseits sind Vermögenszuführungen in die rechtlich selbständige Stiftung im landeskirchlichen Haushalt (ebenso wie Rücklagenzuführungen) als ergebniswirksamer Aufwand zu buchen. Zudem kann das Vermögen der Stiftung in der Bilanz der Landeskirche nicht als Vermögen der Landeskirche ausgewiesen werden.

Deshalb sollen künftig Veränderungen des für die Sicherung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen notwendigen Vermögens im landeskirchlichen Finanzhaushalt ausgewiesen werden. Entsprechend dem Verfahren zur Bindung von Reinvestitionsmitteln sollen künftig Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Finanzvermögen gebunden werden.

Ob im Haushalt der Landeskirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz (kirchliche Körperschaften) und der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche künftig Mittel für die Versorgung

der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gebunden werden sollen, wird gesondert geprüft.

Da zur Umsetzung der landeskirchlichen Versorgungsdeckungsstrategie die Bindung von Finanzmitteln für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer ab dem Doppelhaushalt 2025/2026 dringend nötig ist, soll mit diesem Gesetzentwurf zunächst nur diese geregelt werden.

Zudem soll eine Unstimmigkeit in der Haushaltsordnung beseitigt werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummern 3 und 7.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Hier wird geregelt, dass der Finanzhaushalt nachrichtlich Angaben dazu enthält, welcher Teil der für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer gebundenen Mittel in Anspruch genommen werden darf (Nummer 15) und wie hoch der Teil des Finanzvermögens ist, der für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer gebunden wird (Nummer 16).

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Hier wird geregelt, dass für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer so lange Mittel aufzubauen sind, bis die in § 83a HHO festgelegte Mindesthöhe erreicht ist. Eine Inanspruchnahme, durch die die Mindesthöhe unterschritten wird, ist nur für die Finanzierung von Zahlungen an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt gestattet.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Es handelt sich um die Ergänzung eines fehlenden Verweises und dient der Angleichung an § 21 GemHVO.

Zu Nummer 5 (§ 81)

Hier wird geregelt, dass dem Anhang zur Bilanz bei der Landeskirche als Anlage auch eine Übersicht über die zweckentsprechend gebundenen Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer beizufügen ist. Damit wird die Regelung in dem neu einzufügenden § 83a Absatz 1 Satz 1 HHO aufgegriffen.

Zu Nummer 6 (§ 83)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 7 (§ 83a)

Hier wird die Mindesthöhe der für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Finanzvermögen zu bindenden Mittel festgelegt.

Eine Inanspruchnahme, durch die die Mindesthöhe unterschritten wird, ist nur zur Finanzierung von Zahlungen an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt gestattet.

Die Regelung für den Jahresabschluss korrespondiert mit der für die Aufstellung des Finanzhaushalts in § 19a HHO getroffene Bestimmung zur Planung.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes soll zum nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

